

## Das steirische Bannrichteramt.

Eine verwaltungsgeschichtliche Skizze von Anton Mell.<sup>1</sup>

Als durch die Bewegung des Jahres 1848 auch auf dem Gebiete der österreichischen Justizverwaltung jener gewaltige Umschwung sich vollzog, den man am besten als die Durchführung der Verstaatlichung der privaten Gerichtsbarkeiten bezeichnen kann, als man an die Stelle der patrimonialen Strafgerichte, der Land- und Halsgerichte, die Kreis- und Bezirksgerichte mit deren neuen Sprengelteilung setzte, ließ die Regierung auch die Institution des Bannrichteramtes fallen. Des einzigen Verbindungsgliedes zwischen privater und staatlicher Gerichtshoheit wenigstens bis in die Tage der Justizgesetze Kaisers Franz II. Diese Institution hatte durch einen Zeitraum von nahezu dritthalb Jahrhunderten alle Schwankungen siegreich überdauert, welche namentlich seit dem Erwachen der Staatseinheitsidee unter Maria Theresia und der großen, bedeutenden, auf dem Fortschritte der Rechtswissenschaft sich gründenden Gerichtsorganisation und Zentralisation Kaiser Josefs II. auf dem Gebiete des materiellen Strafrechtes, des Strafprozesses und der Gerichtsorganisation sich geltend gemacht hatten.

Anfang und Ende des Bannrichteramtes müssen in dem Bestreben des Landesfürstentums, die Strafgerichtspflege unter seine direkte Aufsicht und Unterordnung zu stellen, gesucht werden. Wenn auch die Errichtung dieses Amtes im XVI. Jahrhundert auf ausdrückliches Bitten der steirischen Ständeschafft erfolgt war, so wurde die Person und das Amt des Bannrichters der ständischen Kompetenz bald entzogen. Der kaiserliche Bannrichter unterstand der Regierung und erst in späteren Tagen gestattete diese der Landschaft, auch ihren Teil für den Unterhalt dieser Gerichtsperson aus eigenem Säckel beizutragen. In den Kampf zwischen Landesfürst und Ständeschafft um die Vorherrschaft im Lande, in dem gegenseitigen Wettstreite um die Führung der Ver-

waltung in deren Einzelteilen, wurde auch das „steirische Banngericht“ des öfteren hineingezogen. Sicherlich nicht zum Nachteile dieser Institution, deren jeweilige Gebrechen und von Natur aus anhaftende Mängel Anlaß für beide Teile gab, mit Vorschlägen und Reformvorstellungen einander an den Leib zu rücken, und so das Amt selbst stets einer inneren Vertiefung seiner Obliegenheiten und Rechte entgegenzuführen. In den letzten drei Jahrzehnten altösterreichischer Patrimonialjustiz, unter den Kaisern Franz I. und Ferdinand I., erfreute sich das Bannrichteramt im Lande allgemeinen Ansehens: dazu trugen vor allem wohl die Persönlichkeiten der landesfürstlichen Bannrichter selbst bei; ehrenwerte Männer im Gegensatz zu jenen Gestalten früherer Zeit, als es mit dem Richterstand noch so recht im argen lag.<sup>1</sup>

Im Jahre 1817 hatte der k. k. Banngerichts-Aktuar Johann Christian Gräff seinen „Versuch einer Geschichte der Criminalgesetzgebung der Land- und Banngerichte, Torturen, Urfehden, auch des Hexen- und Zauberwesens in der Steyermark“ (Graz bei Miller) herausgegeben, zu einer Zeit, die Gräff selbst als „das helle Jahrhundert“ bezeichnet, und kurz, nachdem das französische Strafbuch vom Jahre 1805 in den österreichischen Kronländern eingeführt oder republiziert wurde, als durch die Hofdekrete vom 15. Jänner 1804, 25. September 1807 und 17. Mai 1816 an die nieder- und innerösterreichischen Apellationsgerichte auf die gehörige Besetzung der Spruchgerichte erster Instanz mit rechtsgelehrten Richtern hingearbeitet wurde und man das Besetzungsrecht den Länderstellen und Appellatorien sicherte, als man etwa seit dem Jahre 1808 anfang, dem Gefängniswesen, einer steten Schattenseite altösterreichischer Strajustiz, teils durch bessere Verpflegung der Sträflinge teils durch deren Besserung durch Unterricht und Arbeit größere Aufmerksamkeit zu schenken.

Der wackere steirische Banngerichts-Aktuar, aus dessen historischen Exkursen uns die ganze Naivität des dilettierenden Rechtshistorikers aus dem beginnenden XIX. Jahrhundert so eigentümlich anmutet, ahnte, als er in seinem „Versuch“ auch auf die landesfürstlichen Banngerichte in der Steiermark zu sprechen kommt, die erste geschichtliche Spur solcher „ambulirenden Criminal-Gerichte“ in den Waldboten, den *precones provinciales* des Mittelalters zu finden glaubt und ganz ernsthaft mit voller Überzeugung behauptet, „daß bey Errichtung der Banngerichte die fränkischen

<sup>1</sup> Der Fall des obersteirischen Bannrichters Dr. v. Aposteln im Jahre 1768 darf nicht verallgemeinert werden. Vgl. v. Kwiatkowski, Die *Constitutio criminalis Theresiana* (Zunbrunn 1904) S. 6—7.

<sup>1</sup> Vortrag, gehalten am 6. Dez. 1904 im Historischen Vereine für Steiermark.

Missi Dominici zum Vorbilde genommen wurden“, daß die Tage des Bannrichtertums gezählte seien. Aus seinen einleitenden Worten zum Kapitel „Banngerichte“ läßt sich eine gewisse Genugtuung auf die bewährte Institution und eine wehmütige Stimmung, daß dieses Amt den Einrichtungen einer modernen Zeit werde weichen müssen, herauslesen. J. Ch. Gräff schreibt an dieser Stelle: „Die landesfürstlichen Banngerichte bestehen gegenwärtig nur noch in dieser Provinz des großen Oesterreichischen Kaiserstaates. Sie sind, als eine uralte — mit der Geschichte des Steyermärklischen Criminal-Wesens in der engsten Verbindung stehende, oft bewährte Anstalt, allerdings einer Betrachtung werth. Mögen sie immerhin nach dem Laufe aller menschlichen Dinge ihrem Ende nahe seyn! Mögen sie den zu organisierenden Criminal-Berichten weichen, welche die Gleichförmigkeit herstellen und mit dem Gesetze in besserem Einklange stehen. Es bleibt doch wahr, daß sie durch das aus ihrer ambulirenden Natur entspringende geschwindere Verfahren, und ihre mindere Kostspieligkeit bis zur Stunde gute Dienste geleistet haben.“

An der Hand und auf Grund ungedruckten Quellenmaterials lade ich Sie, verehrte Anwesende, hiemit ein, mit mir die Institution des steirischen Bannrichtertums in ihrer Entstehung, ihrer anfänglichen Verfallenheit und ihrer endlichen Ausbildung zu verfolgen. Der heutige Vortrag mag auch als Versuch gelten und als solcher aufgefaßt werden, die Wandlungen in der altösterreichischen Verwaltungsgeschichte, deren Durchforschung gegenwärtig die Arbeiten in den gelehrten Kreisen vornehmlich beherrscht, in der Form allgemein verständlicher Darstellung, auf quellenmäßiger Grundlage, für einen Einzelfall zu verfolgen.

Zu dem für den Heiligen Dreikönigtag des Jahres 1510 zu Augsburg ausgeschriebenen Reichstage hatte Kaiser Maximilian die Ausschüsse der 5 niederösterreichischen Lande, Osterreich ob und unter der Enns, Steier, Kärnten und Krain, beschieden, welche die besonderen Wünsche und Beschwerden der einzelnen Landschaften vor den Landesfürsten bringen sollten. Die Verhandlungen über diese landständischen Petite und deren Erledigung durch den Kaiser wurden als sogenannte Libelle aufgezeichnet und den Landhandfesten der betreffenden Kronländer eingereicht. Unter den zahlreichen Bitten und Beschwerden der steirischen Ständeausschüsse, die durch das Augsburger Libell vom 10. April 1510 erledigt wurden, findet sich die erste ständische Anregung zur Bestellung eines eigenen landesfürstlichen Gerichtsbeamten. Der „landtschaft begeren“ ging dahin, „zu bitten, das die kay. may.

ir. may. hauptmann, verweiser oder viktumb bevelhen und mit gnaden darein sein, damit ein panrichter und züchtinger im landt bestellt und unterhalten werden, die man wo es not thut gebrauchen, die straffen dest paser befriden und das ubel wie sich gebürt straffen müge“.<sup>1</sup>

Aus den kargen Worten dieser von den steirischen Ausschüssen dem Kaiser vorgelegten Bitte läßt sich vieles herauslesen. Die Straffjustiz und der Sicherheitszustand im Lande Steier mußte im argen gelegen gewesen sein: dazu hatten die unruhigen Zeiten unter der Regierung Friedrichs IV. das ihre beigetragen. Das Begehren der steirischen Landschaft wirkt auch ein wenig günstiges Licht auf die Verwaltung jener Gerichte, die durch die seit zwei Jahrhunderten sich stetig steigende Zersplitterung der alten landesfürstlichen Landgerichte, der Überreste der alten Graffschaftsgerichte, allmählich in die Hände Privater, als Lehen oder Eigen, als Pfand- oder Bestandgut — eine Folge der gesteigerten Finanznot des Landesfürsten — übergegangen waren. Zur Zeit des Augsburger Reichstages von 1510 mag das Land mindestens in  $\frac{3}{4}$  jener 122 Landgerichtsbezirke, die wir für das XVII. Jahrhundert nachzuweisen vermögen, bereits aufgeteilt worden sein. Mehr oder weniger als 100 Gerichtsbezirke mit genau bestimmter Bemerkung, von verschiedener Ausdehnung, standen unter privater Verwaltung: in die Hände der einzelnen Landgerichtsherren war die Einziehung des Täters, die Voruntersuchung und die Urteilsfällung völlig frei gelegt und die staatliche Kontrolle fehlte. Das Landgericht gehörte neben Jagd- und Waldrecht und dergleichen zu den Regalien der Herrschaft, mit der die Blutgerichtshoheit in der Regel verbunden gewesen war. In diese Landgerichte hatten sich, deren strafgerichtliche Kompetenz zersetzend und sie hindernd, die Niedergerichte der sogenannten Hofmarken, Freiungen und Burgfriede hineingezwängt, Gerichte, deren Ursprung auf erweiterte Immunität und Patrimonialgerichtsbarkeit der geistlichen Korporationen und der Mitglieder der Landstände zurückgeht. Richter im Landgerichte war der Landgerichtsherr, der aber seine richterlichen Funktionen nicht ausübte, sondern dieselben entweder einem von ihm bestellten Landrichter oder kurzweg dem Verwalter der Herrschaft, der die Gerichtshoheit anlebte, übertrug, und sich zufrieden gab, wenn beim Wirtschaftsabschlusse des Jahres das Landgerichtsertragnis (aus den Bußen oder Wandeln, und den Gerichtsabgaben der Landgerichts-Hintersassen) die für die Gerichtsverwaltung aufgewendeten Kosten überwog. Zu einer Aufzeichnung der Straf-

<sup>1</sup> Steir. Landhandfeste, Druck v. 1585, Bl. 45.

gerichts-Gewohnheiten — das Strafrecht hatte sich gewohnheitsrechtlich entwickelt — war es nur in den seltensten Fällen gekommen, nur in vereinzelt herrschaftlichen Weistümern, die bei den Taidingen den Untertanen vorgelesen wurden, finden sich Bestimmungen des materiellen Strafrechtes und der Strafansätze, niemals aber solche, die auf den Strafprozeß bezugnahmen. Der vermögenslose Missetäter, der Verbrecher ohne Heimat, das heißt ohne Zugehörigkeit zu irgend einem Herren, war ein Gegenstand nur geringer Beachtung seitens des Gerichtsherrn. Buße und Wandel kam bei diesem nicht in Betracht und in vielen Fällen ließ man den Täter — laufen, um die Kosten der Abzug und dergleichen zu ersparen. Zu alledem die Tatsache, daß es in den meisten privaten Landgerichten — die sogenannten kaiserlichen mit dem Kammergute verbundenen Landgerichte hatten sich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt durch Verpfändung oder Bestandvergabe vermindert — an den richterlichen Funktionären mangelte.

Aus diesen Zuständen setzte sich das traurige Bild altsteirischer und auch altösterreichischer Strafrecht zusammen und den steirischen Landständen, von denen ein Großteil selbst im Besitze hoher oder niederer Gerichtsbarkeit war, schien es hoch an der Zeit, wenigstens in Sachen der Aburteilung todeswürdiger Verbrecher (der Malefizpersonen), mit Hilfe des Landesfürsten und mit materieller Unterstützung aus dem Kammergute desselben, Abhilfe zu schaffen. Daher die Bitte um Bestellung eines Bannrichters und Züchters. Die Funktionen dieser beiden waren dem Lande ja nicht fremd und hatte sich diese Einrichtung im kaiserlichen Landgerichte Wolkenstein, daß sich in seiner Ausdehnung über das ganze Ennstal erstreckte und aus der Grafschaft im Ennstal hervorgegangen war, praktisch bewährt.<sup>1</sup> Außerdem bestand die Institution des Bannrichters bereits schon in anderen österreichischen Erbländern.

<sup>1</sup> Das Landgericht Wolkenstein erhielt 1478 von Kaiser Friedrich eine eigene Gerichtsordnung (Abgedr. Österr. Weistümer. VI. 28, Nr. 8.) Vom Landesfürsten eingesetzte richterliche Funktionäre waren schon zur Zeit der Landgerichtsordnung von 1478 der Bannrichter und der Züchter. 1478, Juni, Graz, schreibt Friedrich IV. an den Pfleger von W., Wolfgang Trantmannstorffer: „Uns langt an, wie übelteter zu Awffe gefangen lige, den unser burger daselbs mit recht zu überwinden mainen. empfelhen wir dir ernstlich und wellen, daß du in zu rechtwertigen deselben übelteters und hinsir als oft sy des notdurftig werden oder du von in angelangt wüdest, den panrichter und züchtiger so in unser landgericht zu Wolkenstein gehören, daselbst hin gen Awffe als dann von alter herkommen ist schickhest, damit solh übelteter gestraft werde. Monum. Habsb. 1/2, 801 f, Nr. CMXLII.

Die Erledigung des ständischen Ansuchens durch den Kaiser war eine nur bedingt zustimmende: „man möge sich erkundigen, ob nicht güter oder huben, die zu underhaltung der zuchtinger in dem fürstenthumb Steyr sein, inmassen wie in andern ir may: erblanden, und soll zu erkundung solliches ir may: witzhumb geschriben werden.“<sup>1</sup>

Die durch den Vizedom gepflogenen Erhebungen mußten zu einem negativen Ergebnisse geführt haben, da wir in der Folgezeit irgend einer Ausstattung des Züchters mit Immobiliargute nirgends begegnen und eine solche Ausstattung nur für krainischen Boden nachweisbar ist. Zu welchem Zeitpunkt das steirische Bannrichteramt eingesetzt wurde, läßt sich nicht angeben, doch dürfte dies bald nach dem Jahre 1510 erfolgt sein: ein Admonter Akt aus den 20er Jahren des XVI. Jahrhunderts formuliert bereits den Vorgang der Gerichtseinsetzung des „panrichters des löblichen fürstenthumbs Steuer“,<sup>2</sup> und die ältesten uns erhalten gebliebenen Landgerichtsverhöre (aus dem Landgerichte Pflindsberg—Auffee) nennen uns schon für das Jahr 1516 einen mayster Hanns als „Zuchtinger von Gratz“.<sup>3</sup> Ein überaus bemerkenswertes, leider noch nicht veröffentlichtes Kompendium der steirischen Landesverwaltung, verfaßt etwa in der Mitte des XVI. Jahrhunderts durch Kaspar Breuner,<sup>4</sup> definiert den „landrichter oder panrichter“ als jenen, der über Aufforderung der privaten Landgerichtsherren dem

<sup>1</sup> Landhandfeste a. a. O. Bl. 45.

<sup>2</sup> Akt XX, 252 a/b des Stiftsarchives zu Admont von c. 1520. Mines Admondtischen hofrichters uberantwortung des stabs in causa malifizischen richtens dem panrichter in Steyer und darüber protestierung. Ersamer weiser auch wolgeachter sonnder lieber freundt herr panrichter des löblichen fürstenthumbs Steuer. dieweill ir auf heutigen tag ain malifizrecht zu besitzen und uber das pluet ainer armen malifizischen person zu richten ic. hieher themen, dannach uberantwurt ich euch hiemit von hofgerichtswegen den stab so lang und vill, bis angeregter ordentlichen malifizrechten ain benüezen beschehen, doch mit dieser protestation, das solches dem stift alhier, desselben habunden pann und acht, auch freyheiten, privilegien und alten herthumen seie on allen nachtl und schaden.

<sup>3</sup> L.-Archiv, Spez.-Arch. Auffee, fasc. 195.

<sup>4</sup> Rod. 8077 (2<sup>o</sup>, 15 Bl.) der Wiener Hofbibliothek. — Vgl. auch Tabulae V, 209 und den IV. Bericht der Historischen Landeskommission für Steiermark. — Das angezogene Kompendium ist mit Kaspar Preyner unterzeichnet. Dieser ist identisch mit jenem Kaspar Breuner, dem Sohne Christophs aus der Ehe mit Ursula Schweinbeck von Luttenberg, der etwa zwischen 1510 und 1520 geboren worden sein mag. Sicher ist, daß er 1560, November 3 zu Seifriedsberg die Eleonore Disinger von Augsburg ehelichte und 1570, Mai 25, zu Graz starb. Sein Grabstein befindet sich noch in der Domkirche daselbst.

Malesfizrechte vorst. <sup>1</sup> Ihm erscheint ein sogenannter „Anklager oder pluetrichter“ beigegeben, der im landesfürstlichen Dienste stehend, im Namen des Landesfürsten (anstatt des khunigs) Ankläger und Urteilsprecher in einer Person ist. <sup>2</sup>

Näheres über den Umfang und die Ausstattung des Bannrichteramtes erfahren wir erst aus jenen Artikeln des II. Teils des Steirischen Territorialstrafgesetzes der Landgerichtsordnung vom Jahre 1574, welche mit dieser Institution sich beschäftigen. Zum erstenmale erhalten wir für Steiermark wenigstens klare Einsicht in die Funktionen des Bannrichteramtes und der mit diesem verbundenen richterlichen Persönlichkeiten: für Oberösterreich sind in der Landesgerichtsordnung von 1559, Oktober 1, Wien, zwei Artikel über die Besoldung des Bannrichters, Bannschreibers und des Züchtigers aufgenommen. <sup>3</sup>

Der Bannrichter besitzt das Malesfizrecht und zwar in jenen privaten Landgerichten, in denen der Landgerichtsherr die peinliche Gerichtsbarkeit aus diesem oder jenem Grunde nicht in persona ausübt. Die Erforderung des „geordneten“ Bannrichters erfolgt im Wege des Vizedomantes. <sup>4</sup>

Zur ordentlichen Besetzung des peinlichen Gerichtes werden dem Bannrichter seitens der landgerichtlichen Obrigkeit 7 oder

<sup>1</sup> „Landrichter oder Panrichter ist der, so in dem ganzen landt die malesfizpersohnen verurteilen muß, wo man sein anderst begerl, den oft maniger adelsmann oder freiherr (!) etc. zu seiner behausung stoff und galgen oder hochgericht hadt und had unverständig leudt, so an dem gericht sitzen sollen, denen selbigen zu helfen, auf das keinem armen man, so fur gericht gestellt werdt, zu khutz gescheh, werdt dieser panrichter als ein verständigerer und erfarnerer solllicher urteil begerdt. der sitzt alsdan daß rechten, als ob er richter desselben marht oder flecken weer zc. an andern orten oder in anderen landen sein die landrichter seer ansehnlich leudt und seind groß herrn oder vom adel, die haben ein ganz landt oder gegendt zu verhalten, wie pei uns im landt Steyr ein landshaubtman zc.“

<sup>2</sup> Anklager oder pluetrichter wierdt dieser genandt, so anstatt des khunigs von dem herrn viktumb verschafft wirdt, die malesfizpersohnen ierer verpredung halben vor menighlich anzulagen und zum todt verurteilen oder vor meneghlich ledig zu zelen. hat sein pefoldnus, nachdem es deß khunigs diemmer ist, von hern viktumb zc.

<sup>3</sup> Druck von 1559, Bl. XXV a., Bl. 34 a—36 b.

<sup>4</sup> Art. I der L. G. O. von besetzung des malesfizrechens. Item nachdem unser landt, so von uns landgericht haben, aus vil zufällen solchen rechten selbs nit obliegen oder warten können, damit aber die straff des ubels nit aufgezoogen sonder gefürdert werden, soll demnach einem jeden landgerichtsherrn hiemit zugelassen sein, wo er aygner person sollich recht nit handeln wolt, das er dann unser geordneten panrichter im land darinnen zu besetzung des peinlichen rechten auch yebung der peinlichen strag yederzeit an unsern viktomb erfordern und darzu gebrauchen mög.

auch mehr Personen als Beisitzer beigegeben, <sup>1</sup> desgleichen ein „ordentlicher“ der Regierung vereideter Gerichtschreiber. <sup>2</sup> Über die Pflichten des sogenannten Anklägers und Züchtigers enthält die L. G. O. von 1574 nichts näheres. <sup>3</sup>

Die Besoldung der Bannrichter und der ihnen zugeordneten Personen erfolgte, da dieselben nicht ständische, sondern landesfürstliche Beamte waren, aus dem Kammergute. <sup>4</sup> Außer dieser kamen diesen Gerichtsbeamten noch gewisse Gerichtsporteln als sogenannte „Extraordinaribefoldungen oder Liffergelt“ für jene Fälle zu, wann sie von den Landgerichten zur Amtshandlung eigens erfordert wurden. Dieses Liffergeld betrug für den zu Graz sesshaften Bannrichter für die Landgerichte „nach der Muer hinaufwärts“ 6  $\beta$  S für jeden Tag, für jene aber „im land nach dem wasser hinab“ 4  $\beta$  20 S. Auf den Schöffern der Herren und Landleute genöß der Bannrichter freie Zehrung und das Recht des Gerichtsmahles für sich und seine Beamten nach der Urteilsvollstreckung. <sup>5</sup> Das Liffergeld für den Ankläger betrug für jeden Tag 4  $\beta$  S; für die Abfassung der Anklage mußte 1 f 1  $\beta$  10 S bezahlt werden. Daneben läuft eine Reihe von Taxen für den Ankläger und den Freiman (den Züchtiger), auf deren Details hier nicht eingegangen werden kann.

Das steirische Bannrichteramt war also nach den Bestimmungen der steirischen Karolina von 1574 rein landesfürstlicher Natur, der auch des Bannrichters und seiner Beamten Besoldung aus dem Kammerfäkel vollkommen entsprach. Im Gegensatz zu Oberösterreich. Dort erfolgte die Wahl und Bestallung einer „tauglichen und geschickten“ Persönlichkeit zum Bannrichter mit „Rat und mit Vorwissen der meisten Landgerichtsherrn“, <sup>6</sup> und das Bestallungs- und Wartgeld im Betrage jährlicher 150 fl. Rh., wie jenes des Züchtigers im Ausmaße jährlicher 80 fl., fiel nicht in das Budget der landesfürstlichen Kasse, sondern wurde pro

<sup>1</sup> Art. II. der L. G. O. was der panrichter in peindlichen fällen zu handeln hat sampt seinen zugeordneten personen.

<sup>2</sup> Art. III. d. L. G. O. u. Art. IV. (Gerichtschreibers aydspplicht).

<sup>3</sup> Art V. d. L. G. O. anklagers und züchtigers aydspplicht.

<sup>4</sup> Art. VI. d. L. G. O.

<sup>5</sup> Art. VII. d. L. G. O. Panrichters und seiner zugeordneten malesfizgerichtspersonen extraordinaribefoldungen oder liffergelt, wann sie von den landgerichtlinhabern uber landt gebraucht werden.

<sup>6</sup> Landgerichtsordnung des Erzhertzogthumbs Osterreich des Landts ob der Enns. 1559, 1. Okt. Wien. (Gedr. zu Wien bei Michael Zimmerman). Bl. XXIVb.

rata parte von den oberösterreichischen Landgerichten selbst aufgebracht.<sup>1</sup>

So weit also sind wir für das 16. Jahrhundert über das steirische Bannrichteramt unterrichtet. Der Bannrichter war der den Landesfürsten stellvertretende Blutrichter und als solcher verpflichtet, dem Rufe eines jeden Landgerichtsherrn zur Führung des Malefizrechtes zu folgen. Vergleichen wir mit dieser Verpflichtung die Zahl der Landgerichte, die sich für die Zeit der steirischen Karolina von 1574 auf etwa 100 ansetzen läßt und von denen selbst im XVII. Jahrhunderte nur wenige sich den Luxus eines eigenen Bannrichters gönnten,<sup>2</sup> so ergibt uns dieser Vergleich die völlige Unzulänglichkeit dieses richterlichen Instituts von vorneherein. Rechnen wir für etwa 90 ohne eigene Landrichter ausgestattete Blutgerichte im Lande für ein Jahr nur 2—3 vorkommende Malefizfälle, so ergab sich für den landesfürstlichen Bannrichter 180—270 mal im Jahre die Verpflichtung, im peinlichen Gerichte den Vorsitz zu führen, in Mittelsteiermark, in Ober- und Untersteier. Die Einhaltung dieser Verpflichtung erscheint mit Rücksicht auf die oft großen Entfernungen schlechterdings unmöglich und die Folge davon war die so beklagte Verschleppung der Kriminal-Prozesse oder eine laze Strafjustiz seitens der Landgerichtsinhaber überhaupt. Kollege Byloff kommt in seiner Studie über das „crimen magiae“ zu gleichem Resultate: „dazu gesellte sich eine gewisse Oberflächlichkeit und Schimmelmäßigkeit in der Rechtsanwendung, die naturgemäßerweise bei der kurzen Zeit, die dem Bannrichter für den einzelnen Straffall zu Gebote stand und bei seiner einseitigen praktischen Betätigung unvermeidlich war; die ganze Rechtspflege eines Bannrichters trägt den Charakter seiner Individualität“.<sup>3</sup>

Bald wurde in Steiermark das Bedürfnis nach Errichtung einer zweiten Bannrichterstelle im Lande fühlbar, und die steirischen Stände, der Mehrzahl nach selbst Inhaber von Blutgerichten, waren es selbst, die an den Landesfürsten zu wieder-

<sup>1</sup> Ebd. Bl. XXV.

<sup>2</sup> Beckmann erzählt in seiner „Idea juris et statutarii et consuetudinarii Stiriarum et Austriae“ (1688), S. 36, daß es im XVII. Jahrhundert nur wenige Landgerichte gab, die einen eigenen Bannrichter unterhielten. Als solche führt B. an: den Sektauer Bischof für das Landgericht Leibnitz, der 1682, 6. Nov. bei der Regierung um Bestellung eines eigenen Kriminalrichters angeführt hatte, ferner die Herrschaften Herberstein, Gutenhag, Wurmberg, Friedau und den Markt Luttenberg. Die übrigen Landgerichts-Herrschaften „begehren . . . so oft sich ein casus criminalis bey ihnen erregt . . . insgemein den kaiserlichen General-bann-richter“.

<sup>3</sup> Byloff, das Verbrechen der Zauberei, Graz 1902, S. 161.

holten Malen, so zuletzt in den Landtagen der Jahre 1612 und 1613, mit der Bitte um Kreierung eines zweiten Bannrichters und zwar für das Viertel Cilli herantraten, unter der Begründung: „weilln ainmall der ainige paanrichter in diesem weiten land und bey denen vielfeltigen landgerichten allain nit gevolgen khan, die landgerichts herrn auch mit denen gefangnen, die ihnen leichtlich, wie vielmals geschehen, ausbrechen und ledig werden, vil erdulden müssen, das übl auch der notturst nach nit gestraft wirdet“. Aus diesen Gründen wird in den Beschwerd-artikeln der steirischen Landschaft der Landesfürst ernstlich angegangen, — es bestehe periculum in mora — die nötigen Vorkehrungen treffen zu lassen, „damit die bestallung noch eines paanrichters in ermelten viertl Cilli, auch zwischen Muhr und Traa, sowol es die notturst erfordert, also auch dermaßen fürderlich ins werck gerichtet werde, damit also weeg und strafen gesichert und die armen unterthanen auf denen anschiedtigen gepürgen mit ihrem armen vermögen von denen streichenden auch gartierenden landsknechten und andern gefährlichen persohnen gefreyt sein mügen“.<sup>1</sup> Daß der Landesfürst, das heißt die niederösterreichische Regierung, sich erst im Jahre 1613 entschloß, dem Antrage der steirischen Ständeschafft stattzugeben, lag in der finanziellen Seite dieses Antrages, da die Regierung sich weigerte, die Kosten dieses neuen Amtes auf sich zu nehmen. Wollten die Landstände einen zweiten Bannrichter und war das Bedürfnis nach einem solchen wirklich so groß, so sollten dieselben den Träger dieses Amtes aus dem Landesäckel bezahlen, und sie entschlossen sich tatsächlich zu dieser Mehrbelastung. Dem entgegen wurde der steirischen Landschaft das Vorschlagsrecht eingeräumt und am 3. November des Jahres 1614 konnten die Verordneten an die niederösterreichische Regierung berichten, daß sie in der Person des Hans Zart, publicus notarius und Stadtschreibers zu Windischfeistritz, den geeignetsten Mann für den Bannrichterposten im Viertel Cilli gefunden haben.<sup>2</sup> Zugleich mit dem Ansuchen, „daß sein (des Bannrichters) instruction, sintemal sich ein ersame lantschaft deren uncosten ditsfals über sich zu nehmen gehorsamist erbotten, vorhero möcht zum ersehen herab gegeben werden“.

Die niederösterreichische Regierung hatte gegen den Vorschlag der Verordneten nichts einzuwenden, sie konnte es wohl auch nicht, denn trotz „guetter nachfrag“ konnte auch sie eine taugliche Person nicht auffindig machen, wie sie an den Landesfürsten selbst (1614,

<sup>1</sup> Landtagshandlung 1613, Bl. 444.

<sup>2</sup> Ständisches Archiv: Gericht.

November 6) berichtete. Die von den Ständen gewünschte Einsicht in die bannrichterliche Instruction konnte nicht gewährt werden, da es bis jetzt für den einzigen und landesfürstlichen Bannrichter keine gab, und nur die in die steirische Halsgerichtsordnung aufgenommenen und uns bekannten Artikel als Instruction galten, und als solche nunmehr auch für den untersteirischen Bannrichter gelten sollte.<sup>1</sup> Auf diese Weise wurde Hans Zart Bannrichter und da er von der Landschaft vorgeschlagen und bezahlt, von der Regierung ernannt und subventioniert wurde, führte er den Titel „der fürstlichen durchlaucht und einer ersamen lantschaft in Steyer ic. geschwornen paanrichter in der fürstlichen Graffschaft Cilli“. Ein eigener Freimann wurde ihm beigegeben.

Seit der Ernennung des Zart zum Cillerischen Bannrichter beginnt sich in den Kreisen der Landschaft und in jenen der Landgerichtsherrn selbst eine Bewegung gegen die Gebrechen dieser Institution und für eine bessere Entlohnung dieses Gerichtsbeamten bemerkbar zu machen, eine Bewegung, welche durch die sich stetig steigende Masse von Malefizfällen vor allem veranlaßt wurde.

Wie hoch der dem Zart von der steirischen Landschaft zugewiesene Gehalt sich belief, läßt sich aus dem vorhandenen Aktenmaterial nicht genau feststellen. Wir wissen nur, daß Zart von der Regierung eine Remuneration von jährlichen 35 fl. erhielt, und dem ihm zugetheilten Freimann ein Häuschen zu Cilli, das auf 80 fl. Rh. bewertet war, zugewiesen wurde.<sup>2</sup> Mit dieser Realität mußte es wohl arg bestellt gewesen sein und derselben an der allernötigsten Wohnlichkeit gefehlt haben. So daß der Bannrichter fürchten mußte, „daß wenn dem freimann die kuhl in seinem häusl nicht besser versorgt wurde, er im entlaufen werde, also und dieweillen ohne sein und seines gleichen der justitiae lauf verhindert wurde, die herrn und landteut auch, wenn diser entlaufen solte, bis daß ein anderer fürkhäm, ein guete zeit die gefangnen aushalten muesten.“<sup>3</sup> Dieses Manko in der Ausstattung der untersteirischen Freimannstelle suchte die steirische

<sup>1</sup> . . . daß weder bei dem hiesigen herrn vizdomb noch bei dem paanrichter selbst nichts dergleichen zu finden, sondern sein instruction seithero nur die haltsgerichtsordnung in Steyr gewest, so wäre . . . es auch also mit einem paanrichter in der graffschaft Cilli zu halten. Reg. an die Verordneten. 1614, Nov. 26. Ebd. — Bericht des Landesvizedom's Sigm. Freiherrn von Galler, 1614, 14. Nov. Ebd.

<sup>2</sup> Bericht des Zart a. d. Reg. von 1615, Juni 12, Cilli. Ebd.

<sup>3</sup> Bericht d. Zart a. d. Reg. von 1615, Juli 15. Ebd.

Landschaft dadurch wettzumachen, daß sie den Zart beauftragte, nach den nahe bei Cilli im alten Edeltum Tüchern angeblich gelegenen Grundstücken, den sogenannten „Freimann- und Abdeckeräckern“ mit Hilfe des Vizedom's Umschau zu halten und sich zu bemühen, diese Stellen zum Freimanndienste zu ziehen.<sup>1</sup> Ob die Bemühungen des Bannrichters von Erfolg begleitet waren, wissen wir nicht, wohl aber, daß nicht lange darauf die Befoldungsfrage des Cillerischen Bannrichters selbst bei der Regierung wie bei der Landschaft geregelt wurde.

Wie sich Hans Zart mit seiner kärglichen Befoldung durchfocht, läßt sich aus den Akten nicht herauslesen, doch scheinen starke Überhaltungen der einzelnen Landgerichtsherrn in Sachen der Taxenabforderung seitens der (ober- und mittelsteirischen) Bannrichter „in Steyer“ erfolgt sein, wie anderseits es zu befürchten stand, daß bei einer derartigen Entlohnung taugliche und erfahrene Individuen für diese beiden Posten kaum zu finden sein werden. Doch scheint die Belastung der Gerichtsherrn durch den Bannrichter auf unsern Hans Zart sich nicht zu beziehen, sondern vielmehr auf eine uns namentlich unbekannte Reihe mittel- und obersteirischer Bannrichter während des ersten Jahrhunderts des Bestandes dieser Institution. In einer an die steirische Landschaft gerichteten Note klagt die Regierung, „das in denen criminal- und malefizhandlungen nit ain gering bedenklicher modus in deme fürgefallen, daß in bestell- und annembung der paanrichter in Steyer (also nicht in der Graffschaft Cilli) gemeinlich gemaine untaugliche und der rechten unerfahrene leut gebraucht werden, dardurch dann mit ertailung des menschenpluets nit allain etwo unordnungen fürgangen sein möchten, sonder auch diß officium, so durch unqualifizierte persohnen bedient worden, in schlechte estimation gerathen.“<sup>2</sup>

Um nun die Persönlichkeit des Hans Andrá Zart, der um diese Zeit die untersteirische Bannrichterstelle innehatte, an seinen Posten dauernd zu fesseln, wurde diesem von der Regierung eine jährliche Befoldung von 300 f. aus dem Vizedomamte bewilligt, und zugleich der Landtag des Jahres 1620 angegangen, zu dieser Befoldung einen Beitrag zu leisten und durch das landschaftliche Einnehmeramt dem Zart anweisen zu lassen. Der Landtag ging auf diesen Antrag der Regierung unter Anerkennung

<sup>1</sup> Verordnete an Zart von 1615, Juli 27. Ebd.

<sup>2</sup> 1620, Dezember 4. Ebd.

der Verdienste und Leistungsfähigkeit Zartens<sup>1</sup> ein, und bewilligte ihm eine Zulage von jährlich 100 f., „so lang er sein officium gebührender maß ohne beschwernuß der herren und landleut bedienen wirdet.“

Hans Zart wurde bald amtsmüde und bat im J. 1624, also nach 9 Dienstjahren, um seine Entlassung aus dem Amte. Der Berechtigung des von ihm angeführten Grundes, nämlich „sein nunmehr zimlich erraidendes alter“, können wir nicht nachgehen. Doch fügt Zart aufrichtig genug hinzu, daß er mit der Postverwaltung zu Feistritz, die er nebenbei betrieb, allzu sehr beladen sei! Zart verzichtete also auf das wenig einträglich aber beschwerliche Bannrichteramt, blieb aber Postverwalter zu Feistritz.<sup>2</sup> Die Landschaft nahm sein Entlassungsgesuch entgegen: doch sollte Zart solange noch auf seinem Posten bleiben, bis er für diesen „elliche taugliche subjecta, die sonderlich der wüdischen sprach khündig sein“, der Landschaft vorschlagen könne. Das Suchen und endliche Finden dieser „tauglichen subjecta“ dauerte ziemlich lang, bis 1628, und von 1624 bis 1628 blieb Zart ruhig der Bannrichter für Untersteiermark. In diesem Jahre wird der J. U. Kandidat Michael Niedermayer durch die kaiserliche Resolution vom 5. April nach der am 8. Dezember 1627(!) erfolgten Eidesablegung an die Stelle Hans Andrä Zartens gesetzt.

Die Mitteilung von der Bestallung Niedermayers an die Landschaft erfolgte am 5. Mai, zugleich mit der Aufforderung, dem neuen Bannrichter die übliche Besoldung im Ausmaße von 100 f. jährlich zu reichen.<sup>3</sup>

Zart's Schicksale als Cillirischer Bannrichter erinnern in auffallender Weise an jene eines Amtskollegen in einigermaßen ähnlicher richterlichen Stellung, an die des steirischen Landprofoszen Jakob Bittner, dessen Persönlichkeit und Amtswirken J. v. Zahn in seinem Aufsätze „Landprofoszen“ ein prächtiges Denkmal gesetzt hat.<sup>4</sup> Nachdem Bittner nahezu 20 Jahre dem Lande zur vollen Zufriedenheit der Stände gedient hatte, zeigte er 1599

<sup>1</sup> Landtagsbeschl. vom 29. Jänner, Ebd. . . da die nechst gewesten paanrichter die landgerichtsinshaber mit irer tat und in ander weg zimlich beschwert haben, dieweillen aber hoffnung sein mechte, daß sich dieser wegen seiner (des Zart) quetten qualitäten etwo mehrerer beschaidenheit gebrauchen werde, er auch sein nahrung ohne anderer leuth beschwernuß etwas fuegliches erwerben khann . . . .

<sup>2</sup> Verordnete a. d. Regierung. 1624, Mai 8. Ebd.

<sup>3</sup> Ebd.

<sup>4</sup> Styriaca. Gedrucktes und Ungedrucktes N. f. S. 82 ff.

der Regierung an, daß er ohne Gehaltserhöhung seinen Dienst nicht weiter leisten könne, und die Regierung, — im Bedenken des Aufstandes der protestantischen Bauern von Oberwelz, dem Bittner sympathisch entgegenstand, und so recht im Geiste der Gegenreformation — betrachtete Bittners Gesuch als Kündigung und nahm durch die Ernennung eines Regierungsprofoszen das Ernennungsrecht für sich in Anspruch. Bezahlen durfte die Ständeschafft weiter wie bisher. „Mit Bittner, sagt v. Zahn, endet die kräftige, fast möchte man sagen jugendlich reine Zeit der Einrichtung eines steiermärkischen Landprofoszen“ und an anderer Stelle „Mit Bittner schließt aber auch nahezu alles Erfreuliche an der Institution“.

Mit Niedermayer, dem Steirischen Bannrichter, verhielt es sich ebenso, wie mit dem Nachfolger des wackeren Jakob Bittner. Auch ihn ernannte kurzweg die Regierung und in trockenen Worten wurde von dieser Tatsache die Landschaft verständigt: „sie soll ihm die gewöndliche befoldung reichen“. Wie im Falle Bittner trat bald auch im landesfürstlichen Bannrichteramte die Sportelsucht hervor, hier vielleicht mit weniger Gelegenheit als beim Landprofoszentum, schon in Anbetracht des massigen menschlichen Materials, das dem Landprofoszen auf seinen Streifzügen in die Hände fiel. Dazu trat die ständige Geldnot der steirischen Landschaft und der Mangel an gutem Willen, namentlich wenn es hieß, eine Regierungsmaßregel durch Geldunterstützung auf feste Füße zu stellen. Seit 1629 ließen die Stände den Landprofoszen mit seinem Gehalte ausstehen, und es ist ein eigentümliches Zusammentreffen der Dinge, daß 1629, 3. Mai die Verordneten geradezu sich weigern, weiterhin die Zubuße jährlicher 100 f. zum Bannrichteramte zu leisten, und im gleichen Jahre der Landprofoszen sein Gehalt nicht ausbezahlt bekam. Im Falle Niedermayer war es vielleicht doch weniger die Geldnot — es handelte sich ja nicht um die Besoldung, sondern nur um eine jährliche Remuneration — als die erwiesene Unfähigkeit und die Sportelsucht des Bannrichters. Es war nämlich den Verordneten teils „aus gemainem geschrai“, teils durch den Umstand, daß sie selbst Landgerichtsherrn waren, zu Ohren gekommen, daß bei „administrierung bemelten ampts sehr viel beschwernungen, indem der jezige verwalter das lifergelt zuwider altem herthomben in duplo zu nehmen pflegt,“<sup>1</sup> und schließlich erscheint es den ständischen Verordneten „für eine grosse notturft, daß hierzu ein wolqualifizierte person bestellt würde.“ Die Umschau nach einer solchen

<sup>1</sup> Ständisches Archiv: Bericht der Verordneten an die Regierung, 1629, Mai 5.

mag wenig befriedigend ausgefallen sein, denn 19 Tage nach der Verordneten-Note an die Regierung, wendet sich diese ständische Körperschaft an Peter Jart und bietet ihm die Bannrichterstelle im Viertel Cilli an — trotzdem er 200 f. Abfertigung erhalten hatte.<sup>1</sup>

Jart war ein guter Rechner und schließlich ja nicht mit Unrecht. In der Antwort auf die Anfrage der Verordneten<sup>2</sup> erklärt er seine Bereitwilligkeit „sich gebrauchen zu lassen“, entschuldigt seinen früheren Abgang mit der geringen Bestallung<sup>3</sup> und bittet, ihm zur Aufbesserung seines Gehaltes den früher von Wolf Siegmund Freiherrn von Herberstein innegehabten Taz zu verleihen.

Diese Bitte konnte die Landschaft ihm nicht erfüllen, da der angesprochene Taz nicht mehr „vacierendt“ war. Trotzdem nahm Jart an und bis zu seinem Todesjahre 1636 waltete er als „Kaiserlicher Bannrichter der fürstl. Graffschaft Cilli“ seines Bannrichteramtes zur vollsten Zufriedenheit der steirischen Stände und der Cillischen Gerichtsherrn. In diesem Jahre erließ die Regierung an die Verordneten die Aufforderung, über die Nachfolgerschaft Jartens sich zu äußern: als Nachfolger nennt die Regierung Georgius Eugenius J. H. Baccalaureus, einen Melchior Wölfnitzer und einen Adam Häußlitsch.<sup>4</sup>

Die Stände waren des Bannrichterelends schon recht müde. Zwar gaben sie ihren Bericht an die Regierung dahin ab, alle 3 Bewerber seien nicht „für sufficient oder genuessamb qualificiert“, auch der 4. Bewerber, der J. O. Hoffkammerverwohnter Johann Jurajtsch könne, wenn er auch der Windischen Sprache mächtig sei, nicht in Betracht kommen, stellen es aber im übrigen vollkommen der Regierung anheim, sich unter diesen Bewerbern den untersteirischen Bannrichter auszuwählen.<sup>5</sup>

So wurde laut kais. Resolution vom 10. Mai 1636 Melchior Wölfnitzer Bannrichter im Viertel Cilli, der jedoch kaum ein Jahr im Amte blieb. 1637 war „die paanrichterstöll im viertl wieder vacierendt“, und der obersteirische Bannrichter Michael Niedermayer petitionierte bei der Regierung, ihm auch diese Stelle zu verleihen. Abermals befragte die Regierung die Verordneten<sup>6</sup> und noch kürzer und ablehnender sah sich die Antwort

<sup>1</sup> Verordnete an P. Jart 1629, Mai 21. Ebd.

<sup>2</sup> 1629, Mai 31. Rann. Ebd.

<sup>3</sup> . . . daß ich dieses schwäre müesehlig und hochverantwortliche amt sp promotionis in so ringer bestallung angenomben und einmahl darmit so lang, wan ich nicht mein andere gelegenheiten nicht gehabt, nit bestehen khünnen.“

<sup>4</sup> Reg. a. d. Verordn. 1634, Jänner 4. und 5. Ebd.

<sup>5</sup> Verord. a. d. Reg. 1636, März 5. Ebd.

<sup>6</sup> 1637, Juli 20. Ebd.

dieser an: sie kennen weder den Supplikanten noch die Qualität seines Tun und Wesens, die Regierung möge handeln, wie es ihr beliebt.<sup>1</sup> Läßt sich aus dieser Ablehnung das auch anderwärts nachweisbare wenig freundliche Verhältnis zwischen Regierung und Landschaft erkennen, so war es in diesem Falle sicherlich auch die Persönlichkeit Niedermayers, mit der die Verordneten wenig sympathisierten. Im Jahre 1637 war nämlich Niedermayer an die Regierung mit dem Ansuchen herantreten, bei den Landgerichtsherrschaften die Kostfreihaltung des Freimanns zu erwirken und die Tage „pro strang, schwert oder ruthenzüchtigung“ von 25 fr auf 30 fr zu erhöhen. Diese Forderungen involvierten eine Belastung der Gerichtsherrn und in diesem Sinne begutachtete der Landeshauptmann das Petit Niedermayers<sup>2</sup>: „die landgericht seien mit der azung und anders hoch beswärt“, sie halten den Freimann übrigens so wie so kostfrei, aber es könne nicht verlangt werden, daß die Gerichtsherrschaften dem Manne noch den Trunk reichen sollen: „intemallen der wein in Ober Steyr wie wissent umb vil theurer als herundter, kündte dem freymann sambt den seinigen von 2 bis in die 3 viertl des tags oder mehrers nit ohne beschwär passiert und geraicht werden und müeste . . . selbige ohne das zum thail lieberliches gesinnt mit den übrigen tranth auf ihren selbst aignen peütl gewisen werden.“ In Sachen der Erhöhung der Exekutionstaxen gibt der Landeshauptmann eine Erhöhung der Besoldung im Allgemeinen von Hof aus zu bedenken. Darüber habe jedoch nicht er, sondern der Landesvicedom das erste Wort zu sprechen.

Betreff Niedermayers und zweier anderer Bewerber um die zweite Bannrichterstelle wurden die Stände noch einmal von der Regierung zu einem Gutachten gedrängt.<sup>3</sup> In diesem sehen sie von der Person des „ordinari bannrichter in Steyr“ völlig ab: es mangle ihm die Kenntnis der windischen Sprache, „dern ainer bei disem amt zu eigentlicher vernembung der gefangnen (weillen sich auf die tolmetscher bisweillen nit allerdings zu verlassen) notwendig kthuendig sein mueß, sonst ainen armen sündter wol oft etwas zu khurz geschehen mechte.“ Der zweite Bewerber Andrá Graf spreche zwar windisch, doch fehle es ihm an der nötigen Erfahrungheit. Der 3. Bewerber, ein gewisser Leppelcz, wurde der Regierung für den Bannrichterposten vorgeschlagen, „weillen derselbe seine studia wol prosequeret, vorderist der hiezue erfordernten sprachen als patrioda wol kündig und bei der J.-O. Regierung nunmehr

<sup>1</sup> Verord. a. d. Regierung. 1637, Juli 20. Ebd.

<sup>2</sup> 1637, februar 20, Graz.

<sup>3</sup> 1637, September 12.

etliche iare in wirklichen diensten zuegebracht habe.“ Die Regierung wählte den Andrá Graf, der sich „ainer löblichen Landschaft in Steyr bestellter geschworner Bannrichter im Viertl Cilli“ schrieb. In den Akten des ständischen Archives begegnen wir seiner nur einmal, als um 1650 eine Feuersbrunst, er amtierte gerade in Lichtenwald, seine Behausung in Cilli einäscherte. Es verbrannten seine Mobilien, seine Ersparnisse, „also, wie er in seiner Bitte um eine Gnadengabe schreibt, das mir anderst nichts layder, Gott erbarmt, denn meine 3 unerzogene Kheine Kheindlein verbliben“.<sup>1</sup>

Die Persönlichkeiten, welche späterhin die beiden Bannrichterstellen in Steiermark innehatten, bieten wenig bemerkenswertes. 1646 wird Johann Andrá Barth zum Bannrichter bestellt, nach seinem Tode (1669) folgte ihm Andreas Schlattner, der früher „Landschreiber“ in Kärnten war und dessen „guette wüßenschaft in dem justiciwesen“ die Regierung den Verordneten anrühmte, im Amte, in dem er 10 Jahre verblieb. An seine Stelle trat 1679 ein Dr. Johann Jacob Guisinger und von da begegnen wir fast durchwegs akademisch graduierten Bannrichtern, deren Namen, Amtsantritt u. für diese Studie ohne Belang sind. In der Grafschaft Cilli fungierte bis 1680 ein gewisser Paul Schaz, dem 1681 Dr. Lucretius von Apostelen folgte.

Wie wir sahen, lag das Hauptübel in dieser halb landesfürstlichen, halb ständischen Institution in dem Mangel einer in die Details eingehenden Instruktion für das Bannrichteramt und weiters nicht weniger in der tatsächlichen geringen Entlohnung dieser richterlichen Funktionäre. Diese beiden Tatsachen — ich sehe von der persönlichen Qualität einzelner steirischer Bannrichter völlig ab — verursachten die etwa seit der Mitte des XVII. Jahrhunderts im steigenden Maße sich mehrenden Klagen „wegen übler administrirung des paanrichter dienst.“ So hatten beispielsweise im Jahre 1662 eine Reihe von Landgerichtsherrschaften bei der Regierung klagend angebracht,<sup>2</sup> daß der Bannrichter Johann Andrá Barth bei der Führung der Kriminalprozesse verschiedene „mancamenta“ begangen und die Berichtsherren und die Parteien durch die Abforderung übermäßiger Liefergelder „auch sonst in vüll andere weege mehr ungebührlich beschwäret.“ Direkt als „Expresung“ bezeichnen einzelne Landgerichtsinhaber — ich nenne nur die Gräfin Marianne

<sup>1</sup> Ebenda.

<sup>2</sup> Reg. an die Landschaft. 1662, April 20.

von Paar, den Fürsten Johann Seisfried von Eggenberg, den Grafen Hans Jakob Khisl zu Gottschee, den Grafen Johann May von Herberstein, im Jahre 1670 das Vorgehen des Malefizgerichts-Schreibers und des freimanns: letzterer fordere „bei vertilgung und verbrennung der verzweifelten und andern das feuer verdienenden personen neben dem liffergeldt andere auflausenden landgerichts-unkosten allein von dem verprennen 52 f.“,<sup>1</sup> und diese und ähnliche Klagen wiederholen sich von Jahr zu Jahr, ohne daß trotz so mancher Vielschreiberei energische Abhilfe geschaffen wurde. Wie prozessiert wurde, zeigt im grassesten Licht die Beschwerde des Grafen Felix von Thurn als Landgerichtsherrn von Plankenstein (in Unter-Steiermark). Diese mag hier als typisches Beispiel der steirischen Bannrichter- und freimann-Wirtschaft im Lande hier im Wortlaute gegeben werden.<sup>2</sup>

„Die landtgerichter befinden sich in deme beschwärt, weilien die panrichter und freyman ein sollichen großen unerträglichen tag begehren, wie aus beyligenden original clar zu sehen, so ist es ja ein yberflüssigkeit, daß man den panrichter und den freymann, wan ein vorgestellte perschon güttlich oder peinlich befragt wierdt, von jeder frag absonderlichen zallen muß, nicht weniger, wan eine auf ein andern außsagt, dieselbe confrontiert und befragt wierdt, eben sovill zallen sollen; es seien hernach git- oder peinliche examina, welliches ja woll ein verschwendte ausgab und sich oftmahlen mit vleiß umb etliche tag lenger aufhalten, damit ihnen nur die tag wegen der großen tag woll bezalt werden, und derenthalben mit den examen zuzurückziehen, dan bisweillen ein leichtfertige perschon auf etliche, die yber vill meyßl wegs weit und gar nicht einmahl khemen, daß sye nur ihr leben verlengern mag und man umb derselben schicken thuet, außsagt und da solliche confrontiert werden, man den panrichter vor jede frag und da deren noch sovill weren, absonderlich bezallen muß, dardurch aber niemandt khin nuzen als der panrichter und freymann, dan sye nicht allein ihr wartgelt sondern auch die cost sambt den ahesoribus haben und gleichwoll man den freymann, obwollen er die cost hat, vor das gerichtmahl bezallen mueß.“ Schließlich spricht Thurn die Bitte aus, daß diesen richterlichen funktionären „ain geringerer tag ausgeworfen werde, damit die landtgerichter desto eyffriger khunten besritten werden“.

Diese Klagen, die sämtlich auf die Bitte nach Aufstellung eines Tagnormals hinausgingen, erweckten ein eigenartiges Ver-

<sup>1</sup> Reg. an den Landeshauptmann. 1670, Mai 10.

<sup>2</sup> Landrecht: Gericht.

streckenspiel zwischen Regierung und Ständeschafft. Bald ist es jene, welche im Brusttone der Überzeugung der Landschaft vorhält, daß die Besoldung des Bannrichters zu klein bemessen sei, um überhaupt „ordentlich qualifizierte subjecta“ für diese Posten zu bekommen, „bey welchen die corruptellen nit zu besorgen“. Und stets schließen diese Ausführungen der Regierung mit dem Ersuchen, die Landschaft möge doch zur Besoldung Einiges „zuerucken“, so im Jahre 1662 100 Reichstaler. Und die Ständeschafft tat es haarscharf der Regierung gleich: der Landeshauptmann nahm die steten Klagen der Landgerichtsherren gnädigt auf, ließ ihnen ein williges Ohr, berichtete schleunigst an die Regierung und erbat Abhilfe. Jedoch die Regierungsvorschläge, betreffend Erhöhung der Bannrichter-Besoldung, wurden unter Hinweis auf die Geldnot des Landes, auf „dise schwären contributionszeiten“, in denen jede „etwo unnötwendige (!) ausgaben restringirt und nit dergleichen neue gemacht oder eingeführt werden sollen“, auf die hohen Kosten, die das Landprofectum dem Lande auferlege, kurzwegs abgewiesen.

Gerne soll ja zugegeben werden, daß auf beiden Seiten an gutem Willen es nicht fehlte, und namentlich die Landschaft durch Umfragen bei den einzelnen Inhabern der Landgerichte redlich bemüht gewesen war, wenigstens einen richtigen Einblick in die Verhältnisse zu gewinnen. Die Bannrichterfrage und damit das gesamte Strafsjustizwesen auf dem Lande blieb aber doch nur eine Geldfrage, auf deren Lösung die beiden beteiligten Kreise nicht eingehen wollten. Man legte sich gegenseitig Subventionierungen nahe und glaubte damit für die Sache genug getan zu haben.

In der letzten Hälfte des XVII. Jahrhundert erscheint es dem Leser des Aktenmaterials fast, als ob man über die Lösung dieser Frage gar nicht mehr hinauskommen werde. Da kam ein mächtiger Anstoß von einer Seite, für welche Regierung und Ständeschafft in diesem Zeitpunkte am empfänglichsten sich zeigten, die „Vorurtheit“ der damaligen Zeit und die immer weiter und weiter schreitende Verbreitung des *crimen magiae*, des Verbrechens der Zauberei. Genau um die Zeit, als Regierung und Landschaft um die Erhöhung der bannrichterlichen Besoldung schacherten, beginnen die Hexenprozesse größten Maßstabes in Steiermark, vorab der feldbacher Hexenprozeß aus den Jahren 1674 und 1675, die Prozesse beim gräflich Trautmannsdorfschen Landgerichte in Gleichenberg von 1689 und 1690 und der äußerst bemerkenswerte „inquisitionsproceß über die also genandte Joannesbruderschafft“ zu Leoben im Jahre 1694, diese beiden als der Abschluß der massigen Hexenverfolgungen im Lande Steiermark. Mein ver-

ehrter Herr Kollege Byloff hat in seinem wertvollen Buche über das Verbrechen der Zauberei (Graz 1902) auf Grund eines reichen statistischen Materials die auf- und absteigende Kurve steirischer Hexenverfolgungen dargestellt. Kollege Byloff streift in seinem Werke auch die Institution des Bannrichteramtes und bezeichnet einzelne der steirischen Bannrichter, so den Dr. Johann Tillerich, den Dr. Johann Andreas Barth (1624–1667), und den Wolf Lorenz Lämpertitth (oder Lämproditsch) geradezu als „Hexenverfolger“.

Schon die Blasphemie faßte die damalige Zeit als ein *crimen laesae maiestatis divinae*, als ein *crimen omnium criminum gravissimum* auf; die Gotteslästerer hielt man als die Urheber der göttlichen Rache, welche in der Sendung von Gottesplagen, Seuchen, Mißernten und dergleichen zum Ausdruck kam.<sup>1</sup> Vor allem aber wurden die Hexen und die angeblich von ihnen betriebene Zauberei als Ursache der leider in Steiermark so zahlreichen Wetterschäden angesehen, und Kollege Byloff (a. a. O. S. 361 f.) schreibt mit vollem Rechte: „Einen ganz unleugbaren Einfluß auf die Ausbreitung des Hexenglaubens haben die gewaltigen und verderblichen Naturerscheinungen geübt, an denen die Steiermark leider so reich ist.“ Elementarereignisse werden nicht naturwissenschaftlich begriffen, sondern auf überirdische Mächte zurückgeführt. Die Zahl der Hexenverbrennungen steht im geraden Verhältnis zu der Größe und Bedeutung der Elementarereignisse. Die Steigerung dieser veranlaßte eine solche der Hexenverfolgungen und der Zahl der Hexenprozesse, eine Steigerung der Amtstätigkeit der Bannrichter.

Elementarereignisse und daraus resultierende Hexenprozesse schlugen aber der Regierung und der Ständeschafft die Brücke zu endlich einmütigem Vorgange: zur finanziellen Aufbesserung des Bannrichteramtes und zur Kodifikation der banngerichtlichen Ordnungen. Beides fehlte zum Schaden der Strafsjustiz und zum Schaden der Landgerichtsherren und schließlich auch zu jenem der Delinquenten bis jetzt noch. Im und mit dem Hexenwahne, knapp an der Zeitgrenze, wo die wütendsten Verfolgungen im Lande sich schon ausgelobt hatten, brachte im Jahre 1696 die innerösterreichische Regierung die Mängel der steirischen Bannrichter energisch vor das Forum der steirischen Stände. Daß es noch über ein Vierteljahrhundert brauchte, bevor die steirische Banngerichts-Ordnung zustande kam, darf und kann den, welcher die Kodifikationsarbeiten aus dem gleichzeitigen Aktenmaterial zur

<sup>1</sup> Byloff, a. a. O. S. 156, Note 55.

Genüge kennen gelernt hat, nicht verwundern: versloß doch ein halbes Jahrhundert von der ersten Anregung zur Kodifikation der steirischen Landgerichtsordnung, der steirischen Carolina, bis zu deren tatsächlichen Publizierung im Jahre 1574.

Die nach zwei Richtungen hin so bemerkenswerte Note der innerösterreichischen Regierung lasse ich in extenso folgen. „Es würdet fast täglichen vernomben, wie das bald da bald dort die sonst ergäbig gezaigte frucht . . . mit schwären vermuetlichen durch die unholden aezauberten gewütter (layder) genßlichen verhergert und in grundt geschlagen worden seye. Umb daß aber weder das hegenwerck noch andere ärgerliche überhandt nembende laster von denen landtgerichten nicht gebührendt in alle weg abgestraft, sondern oft unbestrafter zu gehen gelassen werden, solle die einzige ursach sein, daß derley maleßzproceßen bey disen ohne deme fluegen und schwären zeiten an denen uncosten sich alzuhoch belauffen, welche meistens der landgerichtsherr allein (sintemallen bey denen delinquenten selten ein regreß zu fündten) gemeinglich büessen und mithin er selbst gleichsamb bestrafft werde. Massen dan dergleichen clagen nunmehr bey uns widerholt einlaufen, ja etliche landtgerichtsherrn sich dahin verlauten lassen, ihrer landtgerichtlichen jurisdiction lieber zu entlassen, als die hohe uncosten unersezlich zu tragen. Dannenhero wir in erwögun, sowoll diser überheufung der laster und dadurch causiert und causierenden grossen unhails, als in nachdenkhen auf eine bequembe allendem abhelfende remedierung und mitl haben wir dero regierung erachtet, eine unumbgengliche not zu sein an Euer Mayestät dises ex offo . . . zu berichten und destwegen unsere räthliche meinung zu eröffnen, wie daß uns in dem fahl der zeit das vorträglichste mitl zu sein scheine, sofern Euer kaiserliche mayestät gerueheten denen landtständen alda zuezumueten, daß sye ständt zu leichter abhelfung derlei urtail und ausrottung der laster dero kaysersliches paanamt eine jährliche beyhilff willigten, in ansehung dero dan auch wir die bisherige paangerichtliche und denen landtgerichten in etwas beschwärlliche höhere taya auf ein geringeres moderieren wollte, damit also mit sothaner beyhilff gemeltes paangerichtamt denen maleßzproceßen recht abwardten kundte und mueßte, die landtgerichter umb wegen des zu hohen tag und kosten von nachsetzung der delinquenten nicht abgehalten, die justiz gebuehrendt administriert, die delicta condigne abgestraft und die dadurch causierte unhail und unglücksfäll verhiettet werden möchte.“

Im Hegenwesen ersieht also die innerösterreichische Regierung die Hauptursache der Elementarereignisse der Gewitter und Hagel-

schläge, in der hohen Taxenabnahme eine derartige Belastung des Landgerichtsherrn, der lieber von der Ergreifung des Beinzichtigten absteht als den Bannrichter zu sich zu laden. Abhilfe könne nur durch eine von den Ständen zu bewilligende Beihilfe und eine dadurch möglich zu machende Herabsetzung des bannrichterlichen Tagnormals geschaffen werden.

Nach den Erfahrungen, welche die Regierung in Geldfragen während der letzten Jahrzehnte bei der Ständeschafft des Landes gemacht hatte, war die ablehnende Antwort auf die Anfrage vom 4. September 1696 vorauszusehen. Diesmal war es nicht allein das Verordneten-Kollegium, sondern der Landtag selbst, der auf den Vorschlag der Regierung — in der Sitzung am 3. Oktober — nicht einging. Man wies auf die hohen Kontributionen hin, zu deren Leistung die Stände „von jahr zu jahr in necessitatibus publicis et cogentibus“ gleichsam gedrungen werden. Als Äquivalent zu den Banngerichtsauslagen und „justifikations-spesen“ stellten sich die alljährlich einlangenden sogenannten Gerichtsdienste und Landgerichtsabgaben. Daß einzelne Gerichtsherrn, wie die Regierung hervorhebt, um den verschiedenartigen Anlagen zu entgehen, die Maleßzpersonen entweder gar nicht einziehen oder bald entlaufen lassen, sei unzulässig und strafbar. Solchen Gerichtsherrn, welche „mit fleiß zu limitierung dergleichen spesu der maleficanten-loslassung betretten“ würden, seien des Landgerichtes zu entsetzen.

Ob nun aber tatsächlich die Landgerichtseinkünfte zur Deckung aller Gerichtskosten ausreichten, sei hier — als recht zweifelhaft — in Frage zu setzen. Aus der Zeit Kaiser Josefs II., der bekanntlich seit dem Jahre 1785 um die Verstaatlichung der patrimonialen Landgerichte mit dem ihm eigenen Eifer sich bemühte, liegen uns tabellarische Zusammenstellungen von Landgerichts-Einkünften und Ausgaben vor. Die erzählen allerdings das Gegenteil von dem, was die steirische Ständeschafft am Landtage des Jahres 1696 behauptete. Es scheint übrigens, daß man bald nach diesem Jahre über das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben bei den einzelnen Gerichten Umfrage hielt. Die Antworten, die bei der Regierung einliefen, lauteten stets auf die bedeutende Übersteigerung der Einnahmen durch die auf Bannrichter u. s. w. verwendeten Ausgaben hin. Das Mißverhältnis zwischen diesen und den jährlichen Einnahmen (Gerichtsdiensten) in natura oder in Geld tritt deutlich in dem Berichte des Besitzers des großen Landgerichtes Gleichenberg, des Grafen Georg Sigmund von Trautmannsdorf und Weinsberg — an den Kaiser selbst gerichtet — hervor, und

es liegt keine Ursache vor, diesem Berichte nicht unbedingten Glauben schenken zu dürfen.<sup>1</sup>

Graf Trautmannsdorf legt dem Kaiser 12 Originalquittungen des Bannrichters, seines Schreibers und des Freimanns vor. Aus diesen ist zu ersehen, „wie dort in den 1688 und 1689-er hegen-proceß in dem Gleichenbergischen landtgericht dem gewestten herrn paanrichter, paangerichtschreiber und freymann allein 1052 f. 9 kr. bezahlt worden.“ Diesen Ausgaben gesellen sich weitere hinzu, so daß die Landgerichtsunkosten in den beiden genannten Jahren auf 2364 f. 57 kr. gestiegen waren. „Und thuet sich widerumben, fährt Graf Trautmannsdorf fort, ein neuer hegen-proceß hervor, so ein weith größers und weitleüffigers aussehen hat als der vorige, wie dan auch alberaith den 17. dits monaths eine würllich verbrennt, noch mehrere aber alberaith confrontiert worden sindt, wodurch dan nothwendig nachfolgentes erfolgen muess, daß nemblich eines jeden burgfriedherrn unterthan, dessen weib in dem landtgericht exequiert wird, der man zu ainem pektler wirdet.“

Der Burgfriedherr, der Inhaber des niederen Gerichtes, dem die Amtshandlung über die großen drei Malefizfälle und über die Zauberei nicht zustand und der nur die Voruntersuchung zu leiten und nach dieser die Überantwortung der Malefizperson an den zuständigen Landgerichtsherrn zu vollführen hatte, gieng nun der Anzeige aus dem Wege. Dieses Vorgehen war ja „höchststrafmessig“, aber schließlich ihm nicht zu verargen: verödete Stellen gab es ja genug im Umkreise seines meist kleinen Niedergerichts-Gebietes. Wozu also noch die der Zauberei beizichtigten Hausfrauen seiner Untertanen dem Landgerichte zu überantworten, wo er wußte — wie Graf Trautmannsdorf selbst rückhaltslos eingesteht — daß der Untertan die hohe Gerichtsrechnung bezahlen mußte, deren Begleichung für ihn den Bettelstab bedeutete.<sup>2</sup> Oder daß „der exequierten Kinder ganz mitlos werden, aus ver-

<sup>1</sup> 1699 (ohne Tages- und Monatsdatum). Ständisches Archiv: Gericht.

<sup>2</sup> 2d<sup>o</sup>, daß bey denen allzugroßen unkoften und taga, wie er pamtichter selbst bekennen muess, bey etlichen burgfriedherrn dergleichen leuth nit angezeigt, immo gar höchststrafmessig bei großer straff verboten, dem landtgericht nichts darvon zu sagen, wie das solches der pfleger von fraunhaimb (fraunheim bei Marburg) unlangst auch practiciert hat, dardurch das laster nit abgestraft, die gotesliebende justitia nit administriert und das land von jahr zu jahr mehrers durch den laidigen schauer ruiniert und verderbt würdet, auch bey thails landtgericht dergleichen leuth einzuziehen abschneuch tragen, diser ursach willen, dan auch laider das übel also über handt nimbt, so unbeschreiblich ist und die experienz nur gar vill ausweist.

zweiflung in das üble leben gerathen und gar ihren eltern nachfolgen.“

Die Trautmannsdorfsche Beschwerde vom Jahre 1699 und die Vorstellungen anderer Landgerichts- und Burgfriedensinhaber verfehlten ihre Wirkung bei der Regierung wie bei der Landschaft nicht. Die Regierung nahm nun an der Wende des XVII. Jahrhunderts zum XVIII. die Gelegenheit in die Hände, in der Zeit, in welcher die ersten Keime des Absolutismus mächtig emporzuschießen begannen, und die Regierung nur der altbergebrachten Form halber die ständischen Vorlagen einforderte. Dadurch verloren, wie wir sehen werden, allerdings die steirischen Stände jedwede Einflußnahme auf die bannrichterliche Institution — ehrlich gesagt, aber zum Heile dieser und der Strafsjustiz im Lande überhaupt.

Mit dem Motto „pro summa utilitate provinciae, ne abundantibus delictis deficiat fructuum necessitas“ apostrophirt die Regierung 1699, September 19, die steirische Landschaft als „eine gethrene mütter dero landtskhünder“, und schlägt das Betreten zweier Wege in der Bannrichterfrage vor: entweder man gebe dem Bannrichter rund jährliche 1000 f. und hebe gleichzeitig sämtliche Landgerichts- und Banngerichtstagen auf, oder man erhöhe das Gehalt des Bannrichters um 300 f. zu seinem jetzigen Adjutum und limitiere im Verhältnis zu dieser Gehaltserhöhung die Gerichtstagen.

Es währte noch einige Zeit, bevor diese Vorschläge in den Kreisen der Regierung und der Landschaft festere Form annahmen, wenn auch diese schließlich auf letzteren Vorschlag insoweit einging, als die Regierung sich bereit erklärte, die fraglichen 300 f. aus der landesfürstlichen Kasse und zwar aus dem Landesvice-ante zu bezahlen. Aber auch mit der Befoldung von 450 f. schien der steirische Bannrichter sein Auskommen nicht gefunden zu haben, trotzdem ihm die Abnahme der Liefergelder und der Gerichtstagen in dem in der Carolina (II. Art. 7) gegebenen Ausmaße vorbehalten geblieben war. Klagen über die „unerschwinglichen, hoch aufsteigenden“ Landgerichts- und Banngerichtskosten liefen noch immer ein: so waren in dem Stubenbergischen Landgerichte in einem Jahr über 600 f. und ebensoviel bei der Gräfl. Saurauischen Herrschaft im Viertel Judenburg aufgegangen.

Da nun die Verhältnisse in dieser Sache in Steiermark, Kärnten und Krain so ziemlich gleich lagen — nur aus der Grafschaft Görz liefen Beschwerden von den Jurisdicenten nicht ein — kam die alte Zusammengehörigkeit dieser drei Provinzen, der innerösterreichischen Lande, durch ein gemeinsames Vorgehen,

wieder voll zum Ausdrucke. Im Jahre 1716 wenden die Ständeschafte dieser Länder sich mit einer Eingabe direkt an die Person des Kaisers: an die Stufen des Thrones legen sie als „getreue vasallen und landsinsassen“ Beschwerde und Vorschlag nieder und hoffen, daß „auch in Innerösterreich die höchst erforderliche administration des sonderlich in criminalibus zu gewissen tringenden justiz-weesen zu ihren trost allergnädigst verordnet werden möchte.“<sup>1</sup>

In dieser überaus bemerkenswerten Eingabe wird der Institution des Bannrichteramtes historisch nachgegangen, von der Carolina ab bis zu dem Zeitpunkte der früher erwähnten Regelung der bannrichterlichen Bezüge. Die innerösterreichischen Stände ersehen, wie die steirischen im Besonderen schon lange vorher, die Hauptschäden im Bannrichteramte ebenfalls in den Liefergeldern und Gerichtstaxen. Trotz der nun fixen und erhöhten Besoldung zeigte die Erfahrung, „daß wan er parrichter (wie es meistens beschicht) über land zu raisen hat, die täglich nicht allein auf der raiß, sondern auch in loco des abführenden criminal-proceß nebst der passierten alldortigen unterhaltung . . . und nebst ihme parrichter auch vor den parrichters-schreiber und dann . . . jederzeit mitnehmenden gschöpf und gschier, das ist freymann und hendersknecht, täglich lauffende liffergelder gleich hoch anwachsen, und auch annebends von denen abführenden constitutis, confrontationibus, torturis, bey- und haupturthlen und dergleichen gerichtssacten . . . zuerkommende taggeldter, mithin diese sammtliche landgerichtsunkosten also hoch aufsteigen, daß in warheit zu melden, es denen landgerichten unerschwinglich fallen mueß.“ Wenn auch die Landgerichtsinhaber in Fällen, wo die Delinquenten bemittelte Wirte sind, die Unkosten von den Grundherrschaften wieder einbringen können, so kommen doch dadurch die Grundherrschaften wieder zu argem Schaden, die Kinder der Verurteilten sind dann unfähig die väterliche Stelle weiterhin zu bewirtschaften und die Landesanlagen zu bezahlen. Von den Delinquenten, „die vaganten und landsverderbliche leuth“, also das Landstreicherheer dieser Zeit, hätten die Landgerichtsherrschaften von vorneherein nichts zu erhoffen. Diese lasse man laufen, um die Kosten zu ersparen — eine alte und schon oft gesagte Wahrheit — und die Landbevölkerung leide darunter. „Dem allhier in Innerösterreich großentheils in denen gebürgen ainschichtig wohnenden bauernvolck, welche von denen schlimen leuthen und vaganten sowol an leib als guet

<sup>1</sup> Die Eingabe wurde in Druck gesetzt und im Lande allgemein verbreitet. Landes-Archiv: Patentenreihe.

vilmalen auf das äußerste betragt werden, möge doch dermalen ein nach billichsten dingen etwas geholfen werden.“

Die innerösterreichischen Ständen unterbreiten nun folgende Vorschläge: In Steiermark sind 3 Bannrichter für Ober-, Untersteiermark (mit dem Begriffe von Mittelsteiermark) und das Viertel Cilli zu bestellen, in den Herzogtümern Kärnten und Krain je 2. Jedem dieser Bannrichter ist eine „billigmäßige wolergäbige ordinari-besoldung“ zu reichen und zwar aus dem Vicedomante eines jeden Landes, desgleichen dem Banngerichtsschreiber. Die Leistung der Taxen und der Liefergelder hört auf, nur die Bestreitung des Unterhaltes für beide während der führung der Kriminalproceße auf dem Lande bleibt bestehen. Dagegen sollen die Landgerichtsherrschaften nach Maßgabe ihrer Distrikte zu Beitragsleistungen ins Vicedomamt herangezogen werden und in gleicher Weise aber auch die Burgfriedsherrn.<sup>1</sup>

Teilweise ging die Regierung auf die Vorschläge der innerösterreichischen Stände ein. Für Steiermark wurde durch die kaiserliche Resolution vom 21. April 1717 ein zweiter Bannrichter bestellt, und am 5. November desselben Jahres intimierte die innerösterreichische Regierung die kaiserlichen Beschlüsse betreffend die Bezüge des steirischen Bannrichter-Amtes dem Landeshauptmann.<sup>2</sup>

Die frühere Besoldung des steirischen Bannrichters wurde von 450 f. auf 1000 f. erhöht, jene des Banngerichtsschreibers von 90 f. auf 310 f., und zwar haben die eine Hälfte das innerösterreichische Ärar, die andere die steirische Landschaft und „servata proportione geometrica“ die Landgerichtsinhaber zu leisten. (Kaiserliche Resolution vom 30. Oktober 1717.) Der neu-bestellte Bannrichter bezog 500 f. und wurde ihm gestattet, neben seinem Amte die Advokatur auszuüben. Der ihm beigegebene Schreiber erhielt 250 f. Besoldung und eine Remuneration von 100 f., in deren Tragung die Landschaft und die Gerichte sich zu teilen hatten. Die Gerichtsporteln der Bannrichter und der Schreiber wurden aufgehoben, doch wurde ihnen „die gezimbende unterhaltung und kost, wie auch die zörung und liffierung von Graz aus usque ad locum arresti“ zugestanden. Exzesse sind dabei jedoch zu vermeiden.

<sup>1</sup> Indeme es auch ihnen vieller weegs, nemblichen damit die landgerichter tanquam ex mero imperio jus gladii habentes die denenselben von ihnen burgfriedsherrn übergebende criminaldelinquenten desto willfährig: und baldiger (woran es oft kostbaren rechtsreit gehabt) übernehmen und dann damit die untergebene unterhanen guettmachung deren sonst excessiven landgerichtsunkosten nicht, wie bishero vilmahlig beschehen, ruinieret werden können, oftmals zu guetten kommt. Ebda.

<sup>2</sup> Ständisches Archiv: Intimationen (Gericht).

In Sachen der freimanns-Taxen, dessen Piesergelder, Zehrungs- und Verrichtungs-Taxen blieb es beim alten, „weillen respektu seiner (des freimanns) ditsfahrts gepflogenen ordnung kein sondere beschwårde vorgehomben“.

Der Abschluß der Entwicklung des Bannrichterinstitutes vollzog sich durch den Erlaß der „Instruktion vor die beide Bannrichter“ mit Patent Kaiser Karl VI. vom 22. Mai 1726. Dadurch kam der Charakter dieses Institutes als eines „kaiserlichen“ Amtes klar zum Ausdruck. Die Instruktion wurde im Schoße der Regierung unter beratender Mithilfe des ständischen Verordneten-Ausschusses ausgearbeitet und durch Druck den einzelnen Landgerichten und Burgfrieden Steiermarks promulgirt.<sup>1</sup>

Das Einführungspatent betont die Notwendigkeit, in dem Herzogtum Steiermark, mit Ausnahme des Viertels Cilli, „als welches mit einem besonderen Banngericht sambt Schöpf und Geschier versehen ist“, für die beiden landesfürstlichen Bannrichter „eine ordentliche Vorschrift ihrer Obliegenheit“ aufzustellen und zwar „wegen deren (der Landgerichte) großen sowohl in hin- und her-Lieferung des Bann-Gerichts, als Abführung deren Processen vorgekommenen Beschwerden und aus mehr anderen Begebenheiten.“

Die Instruktion umfaßt 25 Artikel, durch welche die funktionen und Kompetenzen der Bannrichter, ihre Abhängigkeit von der innerösterreichischen Regierung, der Strafprozeß ic. genau normiert wurde. Ein Anhang (in 15 Artikeln) bringt die „Instruktion für die beide Bann-Gerichts-Schreiber“.

Auf Grund dieser neuen Banngerichtsinstruktion amtierte als erster Bannrichter mit dem Wohnsitz in der Hauptstadt Graz Dr. Franz Mathias von Utschau, als zweiter zu Leoben Dr. Franz Wolfgang Callin. Da des Letzteren Besoldung nun auch auf jährliche 1000 f. erhöht wurde, so veranlaßte die Regierung im Einvernehmen mit der Landschaft eine Neurepartierung der auf die beiden landesfürstlichen Banngerichte auflaufenden Kosten in der Gesamtsumme von 3400 f. Von diesen Kosten entfielen auf den

1. Bannrichter . . . . .	1000.—
2. Bannrichter . . . . .	1000.—
1. Banngerichtschreiber . . . . .	400.—
2. Banngerichtschreiber . . . . .	400.—
1. freimann . . . . .	300.—
2. freimann . . . . .	300.—
	3400.—

<sup>1</sup> Patentreihe.

Wie diese Summe zwischen Ärar, Land und Private aufgeteilt wurde, ist in der nachstehenden Tabelle ersichtlich gemacht.

	Landes- Vize-dom- amt	Kameral- Bankals- Kasse	Landtschaft	Beitrag der Land- gerichte <sup>1</sup>	ex aerario	Beitrag der Städte und Märkte <sup>2</sup>	Summe
Erster Bannrichter	450.—	275.—	137.20	137.30	—	—	1000.—
Zweiter Bannrichter	250.—	500.—	250.—	—	—	—	1000.—
1. Banngerichts- Schreiber	90.—	155.—	77.30	77.30	—	—	400.—
2. Banngerichts- Schreiber	—	—	100.—	100.—	200.—	—	400.—
1. freimann	120.—	—	65.—	65.—	—	50.—	300.—
2. freimann	—	—	62.30	62.30	125.—	50.—	300.—
							3400.—

<sup>1</sup> Auf die Landgerichte Steiermarks (mit Ausnahme der im Viertel Cilli gelegenen) wurden die Banngerichts-Auslagen „proportione geometrica“ und auch nach der Qualität der Gerichte, das heißt nach den Landgerichts-Einkünften, repartiert. Die einzelnen Beitragsleistungen geben somit ein allgemeines Bild von der Größe und den Einkünften der einzelnen Landgerichte: 1. Admont, Stift 14 fl. 13 kr. 2 *h*, 2. Admontbüchel (Stift Admont) 14 fl. 13 kr. 2 *h*, 3. Arnfels (Graf Schönborn) 19 fl. 23 kr. 2 *h*, 4. Burgau (Graf Trautmannsdorf) exempt, daher von der Beitragsleistung befreit, 5. Dornstein (Bark) 12 fl. 55 kr., 6. Eggenberg — (stellte die Delinquenten zum Grazer Stadtgerichte), 7. Eibiswald (Graf Schrattenbach) 12 fl. 55 kr., 8. Frauenburg (Fürst Schwarzenberg) 19 fl. 23 kr. 2 *h*, 9. Freienstein (Soc. Jes. in Leoben) 18 fl. 6 kr., 10. Friedau (Graf Betheln) — mit eigenem Bannrichter, 11. Fronsdorf (v. Crollolanza) 12 fl. 55 kr., 12. Gallenstein (Admont) 14 fl. 13 kr. 2 *h*, 13. Gleichenberg (Graf Trautmannsdorf) — exempt, 14. Göß (Stift) 12 fl. 55 kr., 15. Großlobming (Graf Saurau) 12 fl. 55 kr., 16. Gutenhag (Graf Herberstein) — exempt, 17. Halbenrain (Graf Stürgkh) 12 fl. 55 kr., 18. Hartberg (Graf Paar) (früher exempt, seit 1725 aber dem kaiserlichen Banngerichte subordiniert) 18 fl. 5 kr., 19. Herberstein (Graf Herberstein) — exempt, 20. Hohenbrunn (Graf Wildenstein) 6 fl. 27 kr. 2 *h*, 21. Holeneck (Graf Rhüdenberg) 12 fl. 55 kr., 22. Kapfenstein (Graf Lengheim) 10 fl. 20 kr., 23. Landsberg (Erzstift Salzburg) 15 fl. 30 kr., 24. Lindegg 5 fl. 10 kr., 25. Mahrenberg (Stift) 15 fl. 30 kr., 26. Stadt Murau 7 fl. 45 kr., 27. Ober-Murau (Fürst Schwarzenberg) 25 fl. 16 kr., 28. Neuberg (Stift) — exempt, 29. Oberladnitz (Graf Wurmbbrand) 19 fl. 22 kr. 2 *h*, 30. Obermaierhofen (Graf Colloredo) 7 fl. 45 kr., 31. Obermureck (Graf

Im Jahre 1742 kam es schließlich noch zur Errichtung eines dritten landesfürstlichen Banngerichtes für das Viertel Cilli und zwar an Stelle des auf dem alten System noch beruhenden Banngerichtes. Die Einrichtung der beiden steirischen Banngerichte hatte sich als eine gute bewährt und 1742, Februar 25, wandten sich die Geheimen Räte der Regierung an die Landschaft mit der Anfrage, ob diese geneigt wäre, diese von dem Kaiser bereits angeordnete Neueinrichtung, „ein unumbgängliche Notwendigkeit“, mit Geldmitteln zu unterstützen. Schon am 12. April dieses Jahres erklärte sich der Verordnete Ausschuss hierzu bereit und bewilligte 312 fl. 30 kr. als Banngerichtsbeitrag und zwar unter der Voraussetzung der gleichzeitigen Aufhebung der Gerichtsporteln.<sup>1</sup>

Auf diese Weise zerfiel die Steiermark in drei Banngerichtsdistrikte: der obersteirische umfaßte die beiden Kreise Judenburg und Bruck „bis auf das Brückel nächst der Herrschaft

Stubenberg) 10 fl. 20 kr., 32. Oberlittenberg (Baron Mauerburg) 12 fl. 55 kr., 33. Oberrädersburg (Fürst Eggenberg) — exempt. 34. Obervoitsberg (Graf Wagenseil) 18 fl. 5 kr., 35. Oberwildon (Baron Stampfer) 18 fl. 6 kr., 36. Birkenstein (Graf Trautmannsdorf) 12 fl. 55 kr., 37. Pöllau (Stift) 2 fl. 55 kr., 38. Neun (Stift) 12 fl. 55 kr., 39. Reifenstein (Fürst Schwarzenberg) 19 fl. 22 kr. 2 S., 40. Rötstein (Stift Gös) 12 fl. 55 kr., 41. Rotenfels (Bistum Freising) 5 fl. 10 kr., 42. St. Florian (Bistum Lavant) 12 fl. 55 kr., 43. St. Georgen (Baron Gloiach) 12 fl. 55 kr., 44. St. Lambrecht (Stift) 18 fl. 6 kr., 45. Seckau ob Leibnitz — exempt. 46. Schmierenberg (Graf Schönborn) 18 fl. 5 kr., 47. Schwanberg (Graf Saurau) 12 fl. 55 kr., 48. Stainz (Stift) 7 fl. 45 kr., 49. Stein (Graf Paar) 12 fl. 55 kr., 50. Straß (Fürst Eggenberg) 19 fl. 22 kr. 2 S., 51. Donnersbach (Graf Saurau) 10 fl. 20 kr., 52. Talberg (Soc. Jes. in Graz) 15 fl. 30 kr., 53. Voitsberg, Stadt 7 fl. 45 kr., 54. Vorau (Stift) 17 fl. 45 kr., 55. Waldstein (Graf Sinzendorf) 12 fl. 55 kr., 56. Wachsenek (Graf Webersberg) 12 fl. 55 kr., 57. Weinburg (Graf Breiner) 10 fl. 20 kr., 58. Wieden (Stubenberg) 24 fl. 52 kr. 2 S., 59. Wolfenstein (Graf Saurau) 19 fl. 25 kr. 2 S. und 60. Wurmberg (Graf Attems) 10 fl. 20 kr.

<sup>2</sup> Das Kontingent von 100 fl., welcher die mit dem jus gladii ausgestatteten landesfürstlichen Städte und Märkte beitrugen, verteilte sich folgendermaßen: 1. Markt Nussee 6 fl. 4 kr., 2. Markt Eisenerz 6 fl. 4 kr., 3. Markt Fronleiten 5 fl. 4 kr., 4. Stadt Fürstfeld 7 fl. 4 kr., 5. Hauptstadt Graz dem freimann 36 fl. und das Quartier, 6. Stadt Judenburg 8 fl. 4 kr., 7. Stadt Knittelfeld 6 fl. 4 kr., 8. Stadt Leoben 9 fl. 4 kr., 9. Stadt Marburg 9 fl. 4 kr., 10. Markt Neumarkt 5 fl. 4 kr., 11. Markt Obdach 5 fl. 4 kr., 12. Stadt Bruck a. d. Mur 9 fl. 4 kr., 13. Stadt Radkersburg 9 fl. 4 kr., 14. Stadt Rotenmann 6 fl. 4 kr., 15. Markt Feldbach 4 fl. 4 kr. und Markt Vorderberg 5 fl. 4 kr.

<sup>1</sup> Ständisches Archiv: Gericht. — Vgl. Gräff, a. a. O. S. 129—130. — Über Vortrag der obersten Justizstelle vom 28. Mai 1751 genehmigte Maria Theresia für das Banngericht im Viertel Cilli die gleiche Beibehaltung. S. Kwiakowski a. a. O. S. 66.

Weyer ober Frohnleuten“, der untersteirische reichte bis an das linke Ufer der Drau, während der übrige jenseits der Drau gelegene Teil der Steiermark der Kompetenz des Bannrichters im Viertel Cilli unterstand.<sup>1</sup>

Kaiser Josephs weitgehenden Pläne in Sachen der Neuorganisation der Kriminalgerichte, eine Reformtätigkeit im großen Style, kamen leider nicht zur Ausführung. Der Gedanke, der Joseph II. hierbei leitete, die Durchführung der Verstaatlichung sämtlicher patrimonialer Landgerichte und deren Zusammenziehung zu Kollegialgerichten in den Städten, fand bei der Ständeschafft nicht den Anklang, als man anfangs erhoffen durfte. Das Organisationspatent war bereits ausgegeben, die „Konzentration“ der Gerichte aktenmäßig und in einzelnen Länderkreisen tatsächlich bereits durchgeführt, da schloß der Kaiser die schon müden Augen für immer und die bald nach seinem Tode mit aller Schärfe auftretenden „Remonstrationen“ der Ständeschaffen übten bei seinem Nachfolger die bezweckte Wirkung aus: man ließ die Josephinische Gerichtsorganisation fallen und kehrte zum alten Gebrauch wieder zurück. Mit dem Falle dieser Josephinischen Gerichtsreformen war den Banngerichten eine weitere Lebensfrist gegeben worden, aber die Institution stand bereits am Abende ihres Daseins. Der Gedanke einer Verstaatlichung des Gerichtswesens, dem Joseph II. Leben einzuhauchen so ernstlich befreht gewesen war, konnte nicht mehr unterdrückt werden: auch die Gerichtsorganisation wie das ganze Feudal- und Patrimonialsystem zeigte immer mehr den Charakter einer schon senilen Institution und bei der Regierung selbst machte sich eine große Abneigung gegen die Patrimonial- und Munizipaljurisdiktionen geltend. 1848 brach das alte Feudalsystem zusammen und mit dem Aufgehen der Patrimonialgerichte in die neuen Bezirke verschwindet auch die Institution des obersteirischen und Cillierischen Bannrichter-Amtes, nachdem schon 1831, 19. Dezember, das obersteirische Banngericht zu Leoben aufgehoben wurde, da sämtliche Landgerichte mit geprüften Kriminalrichtern besetzt waren.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Gräff, a. a. O., S. 130.

<sup>2</sup> Gös, Stmk. 1, S. 91—92.